

Beschlussvorlage	4982/2017	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gemäß der beigefügten Übertragungsliste.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Dem Stadtrat ist in diesem Fall eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilhaushalt des Folgejahres gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO vorzulegen (siehe Anlage 1 - Übertragungsliste).

Die übertragenen Mittel erhöhen insgesamt die Ermächtigungen des Haushaltes 2018 und **entlasten** den Haushalt 2017, d.h. im laufenden Haushaltsjahr 2017 führt die Übertragung nicht zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, da weder ein Ressourcenverbrauch noch entsprechende Zahlungen anfallen. Eine erneute Veranschlagung im Jahre 2018 ist damit nicht erforderlich.

Es ergibt sich insgesamt ein Betrag in Höhe von 809.898,05 €, der deutlich über den Vorjahren liegt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass hierin allein ein Betrag in Höhe von 300.000 € für die DSL-Versorgung Bürresheimer Straße/ Nettetal (bei einer Bezuschussung von 270.000 €) enthalten ist.

Bringt man diesen in Abzug, liegt die Übertragung etwa auf dem Niveau der Vorjahre.

Zwar wurde mit Datum vom 20.09.2017 für das Jahr 2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 101 der Gemeindeordnung (GemO) verfügt. Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen ist hierdurch jedoch weiterhin möglich, führt sie doch gerade – wie oben bereits ausgeführt – zu einer Entlastung des Jahres 2017.

Auch die übertragenen Ermächtigungen unterliegen im Jahre 2018 dem verfügbaren Mittelfreigabeverfahren.

Für bereits bestehende und zu bildende Verbindlichkeiten, die normalerweise im Haushaltsjahr 2017 zur Auszahlung gekommen wären, sind reine Auszahlungsermächtigungen zu übertragen. Diese Beträge werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt. Es handelt sich dabei um sogenannte Kassenreste.

Die Übertragung der Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2018 erfolgt vorbehaltlich der noch im Haushaltsjahr 2017 vorzunehmenden Buchungen. Sofern bis zum Ende des Jahres noch Auszahlungen erfolgen, verringert sich der zur Übertragung angemeldete Betrag entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen? Ja.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen? Ja.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit? Nein.

Anlagen:

Anlage 1 - Übertragungsliste Ergebnishaushalt 2017-2018